

Information zur Zulassung

Masterstudiengang Gesundheitsforschung und Personalmanagement

Studiengangskennzahl 0794

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Bei unten angeführten Studienrichtungen ist von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung jedenfalls auszugehen:

- FH-Bachelorstudiengänge Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung
- FH-Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement im Tourismus
- FH-Bachelorstudiengänge Prozessmanagement Gesundheit
- FH-Bachelorstudiengänge Nonprofit- und Sozialmanagement

Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangsleitung über das Vorliegen der nachzuweisenden Qualifikationen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die vor Beginn des Masterstudiums abzulegen sind.

Konkret werden hierfür Studienbriefe eingesetzt. Erfüllt ein/e Bewerber/in eine oder mehrere der angeführten Voraussetzungen nicht, so erhält er/sie die Möglichkeit, den bzw. die jeweiligen Fachbereich/e über Fernlehre in Form von Studienbriefen bis zum Studienbeginn des jeweiligen

Studienjahres nachzuholen. Nach Durchsicht der Curricula haben folgende BewerberInnengruppen voraussichtlich folgende Studienbriefe zu bearbeiten:

Studiengang	Nachzuholender Fachbereich
Fachhochschul-Bachelorstudiengang E-Health und Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Kostenrechnung, Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement
Fachhochschule-Bachelorstudiengänge MTD und Gesundheits- und Krankenpflege	Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung
Universitätsstudiengang Medizin und Gesundheitswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung, Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement
Universitätsstudiengänge Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Jus	Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung, Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Österreichisches Gesundheitswesen
Betriebswirtschaftliche Studiengänge	Gesundheitsförderung und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Österreichisches Gesundheitswesen

Die Studienbriefe dienen dazu, der Heterogenität der Bewerber*innengruppen gerecht zu werden und die Studierenden auf einen ungefähr gleichen Wissensstand zu bringen. Nach genauer Durchsicht des Curriculums definiert die Studiengangsleitung, welche Inhalte in Form von Studienbriefen vom/von der jeweiligem/n Bewerber/in nachzuholen sind.

Im Zuge eines standardisierten Aufnahmeverfahrens wird zum einen mithilfe eines Multiple Choice Tests der formale Nachweis der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse zu den jeweiligen Studienbriefen erbracht. Darüber hinaus werden diese Kenntnisse auch im Zuge des persönlichen Bewerbungsgesprächs in Form eines Fachgesprächs überprüft.

Die Studienbriefe werden unter Verwendung neuester Erkenntnisse der Forschung erstellt, sodass ein hoher Stand der Wissenschaft zur Zeit der Erstellung gewährleistet ist. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienbriefe wird durch die Hochschullehrenden und fachlich zuständigen

wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen verfolgt. Studienbriefe werden den Bewerber*innen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.